

## **Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Hattingen vom 11.11.2024**

### **1) Allgemeines**

Der Sport hat mit seinen vielfältigen Funktionen und Aufgaben eine besondere Wirkung für unsere Gesellschaft. Damit sich diese voll entfalten kann, sind die Vereine vor Ort von zentraler Bedeutung. Sportvereine schaffen gesellschaftliche Strukturen, die u.a. die soziale Integration und Inklusion, die Bewegungsförderung, aber auch einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation leisten. Die Arbeit in den Sportvereinen fordert nicht nur persönliches - meist ehrenamtliches - Engagement, sondern auch viel Zeit und Geld. Zur Sicherung und Förderung der Vereinsstrukturen unterstützt die Stadt Hattingen durch finanzielle Zuwendungen den organisierten Sport auf verschiedenen Ebenen.

Gesellschaftliche Veränderungen erzeugen wesentliche Auswirkungen auf das Sportverhalten der Bevölkerung. Der Wandel von „klassischen“ Sportarten hin zu den informellen, selbstorganisierten Formen des Sports nehmen zu. Damit der Sport mit seinen zahlreichen Facetten für jede\*n Einzelne\*n auf Dauer attraktiv bleibt, ist es wichtig möglichst allen Menschen den Zugang zum Sport zu ermöglichen. Deshalb dient der Pakt für den Sport als weitere Grundlage der Zusammenarbeit und Förderung des Sportes zwischen Politik, dem Stadtsportverband und der Stadt Hattingen.

Das Ziel der Richtlinien umfasst die Unterstützung des formellen und informellen Sports in Hattingen. Der Zweck verfolgt hierbei, den Sport innerhalb der Stadt Hattingen einheitlich zu fördern, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Unterstützung zur Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit gelegt wird. Die Förderung des Sports ist eine freiwillige Leistung der Stadt Hattingen, wobei die Umsetzung der Sportförderrichtlinien ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. Unabhängig von der Haushaltssituation behält sich die Stadt Hattingen vor, die Haushaltsmittel entsprechend ihrer sportpolitischen Prioritäten einzusetzen.

### **2) Förderrichtlinien**

Grundsätzlich können finanzielle Zuwendungen bei Erfüllung folgender Voraussetzungen beantragt werden:

- Förderfähig sind juristische Personen
- Die juristische Person muss ihren Sitz in Hattingen haben. Das Sport- und Vereinsleben muss sich im Wesentlichen innerhalb des Stadtgebietes von Hattingen abspielen
- Vereine müssen eine durch den Landessportbund erteilte Vereinskennziffer besitzen und seit mindestens einem Jahr Mitglied im Landessportbund oder im Stadtsportverband Hattingen sein
- Durch die juristische Person ist eine Gemeinnützigkeit durch einen gültigen Körperschaftsfreistellungsbescheid nachzuweisen. Sportvereine, die nur beschränkt gemeinnützig anerkannt sind, können nur für den gemeinnützigen Teilbereich eine finanzielle Unterstützung beantragen
- Zur Beantragung der Förderung „Kinder- und Jugendsport“ ist durch den Verein eine aktive Jugendarbeit vorzuweisen.
- Durch die juristische Person ist ein sportfachlicher und finanzieller Bedarf nachzuweisen

### **3) Fördergegenstand**

Durch die Stadt Hattingen wird die Bereitstellung von Sportanlagen mit der für die Schulen allgemeinen erforderlichen Grundausstattungen an Sportgeräten unter der Maßgabe der entsprechenden Entgeltordnung sichergestellt.

Die weiteren finanziellen Zuwendungen ergeben sich aus den folgenden aufgelisteten Punkten:

#### **3.1) Pakt für den Sport**

- Im Zuge der jährlichen Evaluation und Fortschreibung des Pakts für den Sport zwischen den sportpolitischen Vertreter\*innen und Vertreter\*innen des Stadtsportverbandes und der Stadt Hattingen ist der Stadtsportverband antragsberechtigt.

#### **3.2) Kinder- und Jugendsport**

- Die Förderung der Jugendarbeit ist der wesentliche Kernpunkt der Sportförderung. Juristische Personen, die durch ihre Jugendarbeit wichtige Aufgaben im Sozial-, Freizeit- und Bildungssystem der Stadt Hattingen übernehmen, werden daher einmalige jährliche Fördermittel pro Kind und Jugendlichen bis zu 18 Jahren gewährt. Als Berechnungsgrundlage dient die jährliche Bestandserhebung des Landessportbundes.

#### **3.3) Wettkampf- und Leistungssport.**

- Antragsberechtigt sind Hattinger Vereine die im Spitzensport auf Landes-, Bundes- oder auf Internationaler Ebene vertreten sind.

#### **3.4) die allgemeine Übungsarbeit**

- Zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs wird die allgemeine Übungsarbeit gefördert. Antragsberechtigt sind juristische Personen, die von der Stadt betriebene Sportanlagen benutzen.

#### **3.5) Übungsleitungen in Sportvereinen**

- Die Förderung für nebenamtliche Mitarbeit, z.B. Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Die Sportvereine erhalten für die Beschäftigung lizenziierter neben- und hauptberuflicher Übungsleitungen Fördermittel auf Grundlage der vom Landessportbund NRW gemeldeten Zuschüsseinheiten der Sportvereine.

#### **3.6) besonderen Projekte**

- Juristische Personen können für außergewöhnliche Projekte und Maßnahmen, wie beispielsweise Übungsgruppen im Bereich Integration und Inklusion, finanzielle Zuwendungen beantragen. Die Verteilung obliegt dem Referat für Sport und Bewegung.

### **4) Verfahren**

4.1) Finanzielle Hilfen können nur gewährt werden, wenn der Antragsteller zuvor alle Möglichkeiten der Hilfen von anderer Stelle ausgeschöpft hat und er den Förderzweck nicht allein aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

4.2) Das Antragsverfahren und die Gewährung von finanziellen Zuwendungen ist den beigefügten Leitlinien zu entnehmen.

4.3) Über Art, Umfang und Höhe der Bewilligung von Sportfördermitteln entscheidet das Referat für Sport und Bewegung nach Maßgabe der aktuellen Richtlinie als Geschäft der laufenden Verwaltung. Die endgültige Höhe der Sportfördermittel richtet sich grundsätzlich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.

4.4) Die Fördermittel werden grundsätzlich auf das Hauptkonto der juristischen Person überwiesen.

4.5) Antragsberechtigt ist nur der nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand. Einzelne Abteilungen sind nichtantragsberechtigt.

4.6) Die Bewilligung von Sportfördermitteln erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Auf Verlangen hat der Zuwendungsempfänger die Verwendung der bereitgestellten Mittel gegenüber der Stadt Hattingen nachzuweisen.

4.7) Sofern ein abschließender Verwendungsnachweis gefordert wird, ist dieser spätestens nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Bericht. Mit dem Nachweis sind ebenfalls die Originalbelege über Einzelzahlungen vorzulegen. Sofern anderen Bewilligungsstellen auch Originalbelege vorzuzeigen sind, ist dies in dem Verwendungsnachweis entsprechend zu vermerken.

4.8) Gewährte Fördermittel sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Sofern der geforderte Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht erbracht wird, eine Zweckentfremdung der Mittel erfolgte oder gegen die Sportförderrichtlinien der Stadt Hattingen verstoßen wird, besteht eine Rückzahlungspflicht gegenüber der Stadt Hattingen.

4.9) Die Belege sind 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Stadt Hattingen ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht der Bücher, der Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen.

## **5) Schlussbestimmung /In-Kraft-Treten**

5.1) Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können nur im begründeten Ausnahmefall zugelassen werden. Besondere Maßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen und durch den Ausschuss für Sport und Bewegung zuentscheiden.

5.2) Diese Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Hattingen treten zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Hattingen vom 22.12.2010.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 07.11.2024



Glaser, Bürgermeister